

# BESTÄTIGUNG DES AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS

ZUR ABLAGERUNG VON NICHT VERUNREINIGTEM BODENAUSHUB-  
MATERIAL < 2000 TONNEN GEM. § 13 ABS. 1 Z 3 DVO 2008



## 1. KENNUNG DER ZUGEHÖRIGEN ABFALLINFORMATION

## 2. ANGABEN ZUM AUSHEBENDEN UNTERNEHMEN

2.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:

2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

2.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):

## 3. BESTÄTIGUNG HINSICHTLICH AUGENSCH EINLICHER VERUNREINIGUNGEN

Falls das **Bodenaushubmaterial bereits vollständig ausgehoben wurde** wird bestätigt, dass beim Ausheben des konkreten Bodenaushubmaterials (beschrieben durch die Abfallinformation mit oben genannter eindeutiger Kennung) **keine augenscheinlichen Verunreinigungen** (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) wahrgenommen wurden.

Falls das **Bodenaushubmaterial noch nicht (vollständig) ausgehoben wurde** wird bestätigt, dass beim Ausheben des Bodenaushubmaterials < 2000t im **Falle des Auftretens von augenscheinlichen Verunreinigungen** (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) folgende weitere Vorgangsweise sichergestellt wird:

- Im Falle einer **größeren Verunreinigung mit nicht gefährlichen Abfällen** (z.B. mineralischen Baurestmassen wie Ziegel, Bauschutt, etc.) werden diese Aushubbereiche getrennt ausgehoben und ordnungsgemäß entsorgt
- Im Falle einer **Kontamination mit gefährlichen Stoffen** (z.B. Öl, Benzin, etc.) wird noch vor dem Ausheben dieser Bereiche eine befugte Fachperson oder Fachanstalt mit der genaueren Untersuchung beauftragt und die kontaminierten Bereiche ordnungsgemäß entsorgt.

DATUM

UNTERSCHRIFT des aushebenden Unternehmens